

# Förderverein der Grundschule Michelbach e. V.

## Satzung

(Stand Februar 2017)

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Michelbach“.
2. Der Sitz des Vereins ist Gaggenau mit der Geschäftsstelle in der Grundschule Michelbach, 76571 Gaggenau, Karl-Stricker-Str. 5.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Er ist selbstlos tätig. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse aus Beiträgen, Spenden, Erträgen oder Gewinnen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hat den Zweck,

- a) die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, Lehrern und Fachleuten zu verbessern,
- b) das Schulleben durch materielle, organisatorische und ideelle Hilfe zu fördern,
- c) schulische und außerschulische Projekte zu unterstützen

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerben.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, mit dem das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich anerkennt, entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt. Das passive Wahlrecht wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres erworben.
2. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
3. Das Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, solange das Mitglied den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag, es kann auch eine freie Beitragswahl beschlossen werden, wird für jedes Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis spätestens Ende Februar eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
2. Der Beitragssatz für Schüler, Studenten und Auszubildende beträgt 50% des jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrags.
3. Mitglieder können in begründeten Ausnahmefällen durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

\*) Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen wie Schüler, Vorsitzender etc. gelten für Frauen und Männer gleichermaßen und sind deshalb als geschlechtsneutral anzusehen.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann,
  - c) durch Ausschluss:
    - ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
    - ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Vereinsatzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereinschädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 7 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Geschäftsjahr statt. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung als Pressemitteilung in der Gaggenauer Woche (GaWo) schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungstermin der GaWo. Zeitgleich hierzu werden die Eltern mit einem Rundschreiben, ausgeteilt über die Schüler, informiert. Dies kann auch über eine E-Mail-Adresse mitgeteilt werden.
3. Anträge zur Tagesordnung sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Sie können auch noch in der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einwilligt.
4. Die Mitgliederverfassung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
5. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des 1. Vorsitzenden, des Kassiers und den Bericht des Kassenprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand insgesamt Entlastung.
6. Neben der Wahl der Vorstandsmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung die jährliche Wahl des Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Hat bei Wahlen im ersten Wahldurchgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
9. Satzungsänderungen können nur durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
10. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats schriftlich erteilt werden.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
  - a) der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder
  - b) die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
2. Für die Durchführung gilt § 8 entsprechend

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei Personen:
  - a) Vorsitzender
  - b) Stellvertretender Vorsitzender
  - c) Kassierer
  - d) Schriftführer (nicht zwingend)
  - e) und Beisitzern (nicht zwingend)
2. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Die Amtsperiode des Vorstands beträgt zwei Geschäftsjahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
6. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500 € belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses. Diese Regelung gilt nur intern.
7. Die Tätigkeit ist unentgeltlich. Nachgewiesene und erforderliche Ausgaben werden erstattet.
8. Der Vorsitzende bzw. in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Er hat die weiteren Mitglieder des Vorstands über die Vereinsangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.
9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
10. Der Vorsitzende des Elternbeirates, der Schulleiter, der Sprecher der SMV sowie der Verbindungslehrer sind- soweit sie nicht ohnehin Vorstandsmitglieder sind- zu jeder Vorstandssitzung einzuladen.
11. Der Kassierer ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzutragen. Zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch den Kassenprüfer zu erfolgen.
12. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die Namen der Teilnehmer und insbesondere die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll.
13. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg (per E-Mail Umlaufbeschluss) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der erschienen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Absicht der Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung angegeben sein.
2. Im Fall der Auflösung soll das Vereinsvermögen der Stadt Gaggenau mit der Auflage zur Verfügung gestellt werden, es für Förderungsmaßnahmen zugunsten der Schüler der Grundschule Michelbach zu verwenden.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Michelbach, den 08. Februar 2017